

zu lassen, was sie bis zum Jahre 1834 hatten, sondern bei eintretender Stellenveränderung, wobei sie in eine neue Dienstkategorie treten, eine neue Bewilligung zu machen, da die erste als erloschen anzusehen ist. Ich mache noch auf die Konsequenzen aufmerksam, die daraus hervorgehen können. Denn es würde dasselbe in Beziehung auf die Professoren anzuwenden sein. Das Finanzministerium hat über diesen Gegenstand mit der vorgesetzten Behörde, dem Cultusministerium, sich in Vernehmung gesetzt, und man ist darüber ganz außer Zweifel gewesen, daß, wenn ein Professor extraordinarius, welcher das Aequivalent erhielt, zum Ordinarius erhoben wird, dieses Aequivalent wegfällt. Bei den Stellen der Professoren sind also dieselben Grundsätze, wie bei der hier eingegangenen Beschwerde in Anwendung gekommen. Würde bei den Schulstellen davon abgegangen, so ist eine nothwendige Folge davon, daß damit auch das Verfahren, was bisher mit Uebereinstimmung der vorgesetzten Behörden befolgt wurde, ebenfalls in Zweifel gestellt wird. Etwas ganz anderes ist es, ob man lediglich aus Billigkeitsrücksichten das Gesuch gewähren will. Aber dann würde nicht auszusprechen sein, daß die Entscheidung des Ministerii eine unrichtige sei; denn sonst sind die Konsequenzen nicht zu vermeiden.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube meinerseits mich deutlich ausgesprochen zu haben, daß ich die Entscheidung des Ministerii für vollständig begründet halte und nur aus Rücksichten der Billigkeit mich für die Petenten verwendet habe.

Referent Bürgermeister Gottschald: Nur im Allgemeinen will ich noch etwas bemerken und zur Rechtfertigung der Deputation mir das Wort erbitten, hinsichtlich einer Meinung, die von einigen Seiten ausgesprochen worden ist. Es ist nämlich die Ansicht ausgesprochen worden, es wäre in dem Deputationsgutachten ein Vorwurf gegen das Finanzministerium enthalten, daß es die fragliche Gesekstelle so und nicht zu Gunsten der Petenten ausgelegt habe. Indes an einen Vorwurf hat die Deputation nicht im entferntesten gedacht; wenigstens giebt der Bericht nicht zu dieser Vermuthung Anlaß. Von einem Vorwurfe kann auch nicht die Rede sein. Nur vom Danke könnte hier die Rede sein, und zwar für die Gewissenhaftigkeit des Ministerii, mit welcher es den Vortheil der Staatskassen im Auge gehabt und für den constitutionellen Sinn, den das Ministerium bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegt hat, dadurch, daß es sich, wie es den Petenten zu erkennen gegeben hat, nicht für ermächtigt gehalten, bei dem Zweifel, der ihm im Gesek zu liegen scheint, ein Aequivalent fortzuzahlen. Die Deputation hat aus dieser Erklärung so viel entnehmen zu müssen geglaubt, daß zur Zeit die Staatsregierung nicht die Ermächtigung zu haben glaubte, daß aber dieselbe, wenn die Ständeversammlung ihr Einverständnis erkläre, dann ebenfalls nicht abgeneigt sein würde, für eine Gewährung sich auszusprechen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß es an der Zeit sei, zur Fragstellung überzugehen. Das Gutachten der Deputation ist in ihrem Berichte in den Worten enthalten: „im Ver-

ein mit der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung für das Gesuch der Petenten um Belassung des fraglichen Aequivalents, so lange als dieselben in dem Amte verbleiben, mit welchem der Genuß desselben verbunden ist, und zwar nach dem am Schlusse des Jahres 1833 stattgehabten Betrage, sich zu verwenden.“ Ich frage die Kammer, ob sie das Deputationsgutachten annimmt? — 24 gegen 14 Stimmen sprechen sich mit Nein aus. —

Präsident v. Gersdorf: Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, zur Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die erblandische Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend. Ich ersuche Herrn Bürgermeister Wehner, als Referent die Rednerbühne zu betreten.

Referent Bürgermeister Wehner: Das allerhöchste Decret lautet:

Se. Königl. Majestät haben, eingedenk der im Landtagsabschiede vom 3. December 1837, unter II. 18. ertheilten Zusicherung, die Anträge in näherer Erwägung gezogen, welche von der vorigen Ständeversammlung, in Absicht auf die erblandische Immobilien-Brandversicherungsanstalt, mittelst der Schrift vom 28. November 1837 gestellt worden waren, und lassen nun den getreuen Ständen hierauf sowohl, als sonst in Betreff der gedachten Anstalt, Folgendes unverhalten sein:

I.

Das Resultat der über die Frage, welche Vereinfachungen und Erleichterungen des Verfahrens bei der neuen Gebäudekatastration unbedenklich und mit der auf genaue Werthsermittlung gerichteten Absicht des Gesetzes vom 14. November 1835 vereinbar sein möchten? stattgefundenen Berathungen und was in deren Folge verfügt worden, ist aus dem unter A. anliegenden Aufsatze des Nähern zu ersehen. Uebrigens hat dieser Gegenstand in der Hauptsache sich dadurch erledigt, daß nach der im Materieen erfolgten Beendigung des Katastrationswerkes die durch das angezogene Gesetz vorgeschriebene neue Einrichtung der Anstalt, besage der Seite 175 des Gesetz- und Verordnungsblattes abgedruckten Verordnung vom 22. Juni 1839, bereits mit dem 1. August gedachten Jahres in Wirksamkeit gesetzt werden konnte.

Referent Bürgermeister Wehner: Wir werden nun Punkt für Punkt weiter gehen können. Es würde also jetzt bei dem ersten Punkte die Berathung vorzunehmen sein.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Zu dem allerhöchsten Decrete heißt es unter A.:

A. Das Verfahren bei der neuen Gebäudekatastration Behufs der Brandversicherung betreffend.

In der ständischen Schrift vom 28. November 1837 war unter andern darauf angetragen worden,

daß bei der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behuf der Brandversicherung es lediglich bei der Werthangabe der Interessenten und der §. 19 des Gesetzes vom 14. November 1835 vorgeschriebenen allgemeinen Beurtheilung der Dbrigkeiten sein Bewenden haben und in dieser Beziehung nach den Vorschriften, welche die von der Brandversicherungscommission unterm 5. Mai 1837 herausgegebene Zusam-